

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	20 (1998)
Artikel:	"Wenn Männer für Frauen motzen" : Ein politisches Lehrstück über die Einführung des Frauenstimmrechts
Autor:	Broda, May B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wenn Männer für Frauen motzen»¹

Ein politisches Lehrstück über die Einführung des Frauenstimmrechts

May B. Broda

Das Medienereignis:

Die Männer von Unterbäch geben ihren Frauen das Stimmrecht

Die Seilbahn schwebt vor dem Hintergrund des mächtigen Bietschhorns in die Höhe. Die männliche Stimme der Schweizer Filmwochenschau vom 8. März 1957² schnarrt auf die schwarzweissen Bilder: «*Vom Rhonetal führt uns die Luftseilbahn in ein kleines Walliserdorf, das heute von sich reden macht.*»

Die Bergstation von Unterbäch heisst uns willkommen. Auf dem Dorfplatz vor der Kirche tanzen in Grossaufnahme Mädchen ein Ringelreihen. «*Noch kümmern sich die kleinen Mädchen auf dem Dorfplatz nicht um die grosse Sache, die ihre erwachsenen Schwestern und ihre Mütter angeht.*»

Ein Bergler bremst den schweren Heuschlitten mit seinen Schultern über den Schnee talwärts ab, ein anderer sägt Holz. «*Die Männer tun ihr Tagewerk, als sei nichts geschehen. Dabei weiss doch die ganze Schweiz, dass man Unterbäch einst die Wiege des Frauenstimmrechts nennen wird.*»

Zu fröhlicher Musik hängt eine Frau Wäsche auf. Zwei Frauen mit Kopftuch neben einem Spinnrocken: Die eine spinnt gross den Faden. «*Und die Frauen? Auch sie hat der Beschluss ihres Gemeinderats, der ihnen das Stimmrecht in eidgenössischen Fragen verschaffen wollte, nicht aus der Ruhe gebracht.*»

Die Filmkamera schwenkt über das Büro des Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern, der aus einem Couvert viele Zettel ausleert. «*Aber der Initiant des kühnen Beschlusses, Gemeindepräsident Zenhäusern, bekommt jeden Tage hunderte von Briefen und ertrinkt beinahe in Zeitungsartikeln, die sich mit dem Frauenstimmrecht von Unterbäch befassen.*»

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf den Recherchen und den Interviews zu meinem Dokumentarfilm «Wenn Männer für Frauen motzen – eine Walliser Saga», der im Oktober 1995 gedreht und erstmals in der zeitgeschichtlichen Reihe «Spuren der Zeit» des Schweizer Fernsehens DRS am 25. Januar 1996 ausgestrahlt wurde. Bei den Recherchen hat mich lic. phil. Elisabeth Joris Seiler tatkräftig unterstützt. Wertvolle Hinweise gaben lic. phil. Hortensia von Roten, lic. phil. Andrea Pfammatter, Germaine Zenhäusern, lic. phil. Martin Zenhäusern, Dr. Bernard Truffer, Staatsarchivar VS, und Dr. Gregor Zenhäusern, Gemeindearchivar Unterbäch. Auch allen anderen, die hier nicht namentlich aufgeführt sind, danke ich für ihre Mitarbeit.

2 Cinémathèque Lausanne, Schweizer Filmwochenschau, Nr. 761.2., Das Frauenstimmrecht in Unterbäch, 8. März 1957. Laut «Elle», Nr. 6, 15. März 1957, war neben der Lokalpresse auch die «Fox-Wochenschau und die Television bis zur 'New York Times'» anwesend. Weder im SF DRS- noch im TSR-Archiv habe ich Filme vorgefunden und von der Fox-Wochenschau keine Antwort erhalten.

Im Abstimmungslokal, dem alten Schulhaus, fährt die Filmkamera über die anwesenden Frauen. Sie tragen die damals übliche Walliser Werktagskleidung. Ein Gemeinderat mit einer weiteren älteren Frau ist ebenfalls anwesend. Den Einheimischen stehen die Fotografinnen mit gezückter Kamera gegenüber. *«Der historische Tag der eidgenössischen Abstimmung ist gekommen. Zum erstenmal warten Frauen vor dem kleinen Wahllokal. Wovor haben sie Angst? Vor dem Heer der Reporter, die den grossen Augenblick festhalten wollen!»*

Eine Frau im Kopftuch legt ihren Stimmzettel in die Urne. Der Gemeinderat guckt zu. Eine zweite, dritte, vierte Unterbächerin tut dasselbe. In eine zweite Urne wirft ein Unterbächer mit Hut seinen Stimmzettel. Da steht die Meute der Fotografinnen. *«Fühlen sich die Frauen von Unterbäch als heldenhafte Vorkämpferinnen? Nein, sie tun mit Würde etwas, was ihnen ganz einfach und selbstverständlich vorkäme, wären die Fotografen nicht da. Sie wissen, dass ihre Stimmen noch nicht mitgezählt werden. Trotzdem geschieht hier etwas bedeutsames, auch wenn diesmal noch allein die Männerstimmen gültig sind.»* Mit Musik klingt der Beitrag aus.



Seilbahn Raron-Unterbäch



Dorfplatz Unterbäch



Ringelreihen



Männerarbeit



Frauenarbeit



Gemeindepräsident Paul Zenhäusern



Presse



Stimmende Unterbächerinnen





Stimmender Unterbächer

Diese Nummer der Schweizer Filmwochenschau ist ein einmaliges Dokument. Die Bildsequenzen³ rapportieren den illegalen Versuch der Gemeinde Unterbäch, ihre Frauen erstmals an einer Volksabstimmung teilnehmen zu lassen.⁴ Es ging am 3. März 1957 um die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz, welcher die Schutzhilfepflicht auch für weibliche Personen vorsah. Die gewählten Bilder und ihre Abfolge geben einmal die Sicht des anonymen Kameramannes und Realisators wieder, was er von der Einführung des Frauenstimmrechts hielt. Sie spiegeln aber auch die damalige Stimmung im Volk. Die Schweizer Filmwochenschau besass ein Monopol über aktuelle filmische Berichterstattung und produzierte für ein breites Publikum, dem die Beiträge im Vorprogramm der Kinos vorgeführt wurden. Das Fernsehen steckte damals noch in den Kinderschuhen.

Der Filmwochenschaubeitrag beginnt mit der heilen Welt der Berge, in welche die Seilbahn als Symbol der Moderne wie des wirtschaftlichen Aufschwungs eingedrungen ist. Die Seilbahn verändert das vordergründig beschauliche Leben, welches im Dorf allgegenwärtig scheint. Die unverdorbene (Mädchen-)Jugend spielt auf dem Dorfplatz, die Bergbauern arbeiten schwer und die Bergbäuerinnen sorgen für die Sauberkeit der Familie und verarbeiten die Erträge der Natur. Noch steht die Kirche im Dorf. Aber der eine Bauer fährt mit seinem Schlitten talwärts, der andere sägt an seinem Ast der Macht und der Gemeindepräsident erhält dicke Post. Das Bild der vorgeblichen Idylle stören die Frauen im Abstimmungslokal sowie die aus aller Welt hergereisten ReporterInnen. Während mehrere Frauen ihren Stimmzettel in die Urne werfen, erfüllt nur noch ein Mann seine Bürgerspflicht und legt seinen Stimmzettel in eine andere Urne ein. Ein Blitzlicht- und Medien-

3 Ausgewählte Fotostills aus der Schweizer Filmwochenschau Nr. 761.2. veranschaulichen die beschriebenen Bildsequenzen.

4 Auch in anderen Orten, in Lugano, Martigny-Bourg und Niederdorf (BL), liess man die Frauen abstimmen. In Martigny-Bourg stimmten 198 Frauen über die Zivilschutzvorlage ab, zwei legten leer ein, siebzehn waren dafür und 179 dagegen! Vgl. Staatsarchiv VS, Sion, Dossier Unterbäch; Schweizerisches Frauenblatt, 8. und 15. März 1957.

gewitter geht über diese bäuerliche Schweizer Gesellschaft nieder, in der doch alle ihren Platz haben. Wegen des Frauenstimmrechts stehen die Bergler im nationalen, ja internationalen Rampenlicht wie noch nie. Wollen die Walliser, will Mann eine solche Veränderung?

Der Drahtzieher

Der Wochenschaukommentar nannte als Initianten der Abstimmung den christlich-sozialen gelben Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern. Die Schweizer Illustrierte «Die Woche» brachte im Februar 1957 ein Foto, auf dem «die beiden Promotoren des sensationellen Theatercous, Gemeindepräsident Paul Zenhäusern (links) und Regierungsstatthalter Peter von Roten»⁵, abgebildet sind. Beide sassen als Vertreter des Bezirks Westlich-Raron im Walliser Grossen Rat, der Gemeindepräsident von Unterbäch (1944–1960), Lehrer und Betriebsleiter der Luftseilbahn Raron–Unterbäch von 1944–1948 sowie der Regierungsstatthalter von Westlich-Raron (1953–1986), Exnationalrat (1948–1951) und Advokat von 1941–1957. Der Vater von Paul Zenhäusern stand schon der Berggemeinde in den Schattenbergen vor. Peter von Roten entstammte einer führenden Aristokratenfamilie, die ihren Sitz in Raron hat. Die Familien Zenhäusern und von Roten besitzen Alpen am Ginalshorn. Ihre Berghütten «Waldmatte» und «Breitmatte» nutzen sie noch heute für die Jagd. Man kannte sich.



Paul Zenhäusern, Gemeindepräsident Unterbäch, und Peter von Roten, Präfekt von Westlich-Raron.

Bereits 1945 hatte der katholisch-konservative schwarze Peter von Roten eine Motion im Grossen Rat des Wallis eingereicht, welche der gelbe Paul Zenhäusern und drei weitere Grossräte mitunterzeichneten: «Der Staatsrat ist eingeladen, dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der den Frauen die politischen Rechte zubilligt.»⁶

5 Foto aus «Die Woche», Nr. 7, 11.–17.2.1957, S. 9, Die ganze Schweiz blickt nach Unterbäch, Aufnahme Fernand Rausser.

6 Staatsarchiv VS, Sion: Protokoll des Grossrates vom November 1945, Annexe 20. – Andrea Pfammatter, Frauen und Politik im Wallis 1900–1991, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 1992.

Peter von Roten ging es um die Gleichberechtigung der Frau an sich und nicht nur um diejenige auf dem politischen und staatsbürgerlichen Parkett: Zum Beispiel ein Jahr später, im November 1946, verlangte er während der Beratung des neuen kantonalen Schulgesetzes im Walliser Grossen Rat die Gleichstellung der Lehrerinnen in bezug auf die Besoldung: Sein Antrag auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit im LehrerInnenberufe wurde abgelehnt.⁷ Der Geschlechterfrage gab er auch Raum in seiner Kolumne des «Walliser Boten», die er wöchentlich von 1941 bis 1991 redigierte; so äusserte er sich u. a. über die «Sklavenarbeit» der Frauen und Mägde und forderte für jedes Dorf eine Waschmaschine.⁸ Die Gleichheit von Frau und Mann, die Peter von Roten seit den vierziger Jahren vertrat, ist für den damaligen Diskurs über die Geschlechter unerhört fortschrittlich.

Der Feminist

Mit seinem feministischen Engagement schuf sich der Walliser Aristokrat mehr Feinde als Freunde, auch innerhalb der Familie. Seine Schwester Marianne von Sury-von Roten kämpfte erbittert auf Seite der Frauenstimmrechtsgegnerinnen.⁹ Der Bruder Ernst von Roten, Ingenieur, Lonza-Direktor und Walliser Staatsrat, meint, dass Peter immer nach dem Motto «Piquer les gens!» opponiert und Ideen lanciert habe, ohne sich um die Organisation zu kümmern. Mit dem Frauenstimmrecht habe er sich zu weit vorgedrängt, denn «unsere Frauen waren sicher sehr gut dran, die haben nicht reklamiert. Unsere Frauen, ich (Ernst; Anm. d.V.) habe immer gesagt, dass jede Frau einen Vater, einen Bruder oder einen Onkel hat, der für sie schaut so gut wie füreinander, nicht. Darum sind die Interessen der Frauen wirklich nicht schlecht vertreten gewesen.»¹⁰ Die Geschwister sind überzeugt, dass Peter von Roten unter dem Einfluss seiner Frau, der Feministin Iris von Roten, stand.

⁷ Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance et Relevée du 15 novembre 1946, S. 99–103: «Wenn irgendwo in einem Berufe eine Gleichberechtigung betreffend des Lohnes angezeigt ist, dann sicher hier. Lehrer und Lehrerin leisten die gleiche Arbeit; sie haben die gleiche Ausbildung hinter sich; sie haben es in ihrem Berufsleben mit den gleichen Sorgen und Schwierigkeiten zu tun. Das Argument vom höhern Leistungslohn für den Mann ist hier nicht am Platze, handelt es sich doch um die gleiche Leistung. Die Frage ist also grundsätzlicher Natur und kann nicht mit einem Achselzucken oder mit mitleidigem Lächeln abgetan. (sic) Es ist auch nicht die Forderung eines einzelnen, die ich hier vortrage, sondern vielmehr die Verteidigung der Gleichberechtigung der Frau, ihres Rechtes auf gleichen Lohn, sofern sie die gleiche Arbeit tut wie der Mann. Ich stelle den Antrag: Die Lehrerin ist in der Frage der Besoldung dem Lehrer gleizustellen (sic).» Der Antrag wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

⁸ Peter von Roten, Leitartikel und Kolumnen. Eine Auslese von über 5000 Artikeln im Walliser Boten zwischen 1944 und 1991, Visp 1992.

⁹ Gespräch mit Marianne von Sury-von Roten, Solothurn, 30. Dezember 1995.

¹⁰ Gespräch mit Ernst von Roten, Raron, 12. Oktober und 16. Dezember 1995.



Iris und Peter von Roten-Meyer

Der erzkatholische Peter von Roten verlobte sich 1945 mit der reformierten Iris Meyer¹¹, die ebenfalls als Juristin promoviert hatte und die Redaktion des «Schweizer Frauenblattes» verantwortete. Er heiratete sie ein Jahr später gegen den Willen seiner Familie. Auch Iris Meyer zweifelte wie viele andere in der Nachkriegseuphorie nicht daran, dass nun die vollständige weibliche Partizipation in Schweizer Politik und Gesellschaft in Griffnähe war. Angesichts der Gründung der UNO und deren klarer Bekenntnis zur Gleichberechtigung schrieb sie im Juni 1945 unter dem Titel «Es geht vorwärts»: «Das Statut der Vereinigten Nationen zur Sicherung des Weltfriedens gibt uns in bezug auf die politische Gleichberechtigung der Frauen sehr ermunternde Zurufe. Für die ganze Welt erhoben, hört man von jenseits des Ozeans eine Stimme, welche bei uns schon lange zu hören war, aber nicht gehört wurde. Der machtvolle Zuruf der Vereinigten Nationen wird nun aber sicher das Gehör für die schweizerischen Stimmen, welche seit Jahrzehnten das Aktivbürgerrecht der Schweizerin verlangten, erfreulich schärfen und die Schweizerinnen aufs neue ermutigen, selber ihre Stimme für das Stimmrecht zu erheben.»¹²

Die erste patentierte Anwältin des Kantons Wallis, die kaum Mandate erhielt, erhob nicht ihre Stimme, wohl aber ihre Feder. Iris von Roten schrieb «Frauen im Laufgitter», das 1958 beim ersten Erscheinen¹³ einen Skandal auslöste und als Männerbeschimpfung diskreditiert wurde. Rund dreissig Jahre später gilt die Publikation als feministisches Standardwerk, welches das Patriarchalische in der Gesellschaft schonungslos offenlegt und die Frauenarbeit allgemein, die weibliche Berufstätigkeit sowie die weibliche Hausarbeit, die – nach wie vor – zu teilen wäre, in den Vordergrund rückt und die freie Liebe für beide Geschlechter heischt.

Ein Jahr später, kurz nachdem die Schweizer Männer das Frauenstimmrecht am 1. Februar 1959 abgelehnt hatten, veröffentlichte Iris von Roten das

11 Foto aus dem Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel.

12 Zitiert nach Yvonne D. Köchli, Eine Frau kommt zu früh, Das Leben der Iris von Roten, Zürich 1992, S. 54–55.

13 Iris von Roten, Frauen im Laufgitter, Zürich 1991, 2. Auflage.

«Frauenstimmrechtsbrevier». Sie stellte «die Geschichte der Ablehnung des Frauenstimmrechts durch kantonale Männervölker und die Bundesversammlung»¹⁴ dar und zeigte den «geraden Weg zum Ziel» in Etappen auf: «Partielle Verfassungsrevisionen und Gesetzesänderungen im Sinne von Übergangsbestimmungen, welche die Frauen ermächtigen verbindlich zum Frauenstimmrecht Stellung zu nehmen, bedeuten ein Vorgehen, das vor allem in Kantonen, wo die Neinsager eine knappe, aber regelmässige Mehrheit bilden, erfolgreichversprechend ist.»¹⁵

Vor allem aber lebte sie mit Peter von Roten eine moderne Partnerschaft in Beruf und Ehe vor. «Er ist zum Feminismus über meine Mutter gekommen, ganz klar, aber dann hat ihm das eingeleuchtet. Und gute Ideen hat er liebend gerne aufgenommen und auf seine Art präsentiert», sagt die Tochter Hortensia von Roten über ihren Vater und fährt fort: «Er war ja ein politisch Tätiger, etwas, was meine Mutter gar nie gewesen ist. Sie war eine Denkerin, sie hat geschrieben, aber politisch tätig zu sein im Sinne einer Parteizugehörigkeit, war also gar nicht ihre Sache. Hingegen für meinen Vater sah das ganz anders aus. Für ihn war das eine Selbstverständlichkeit, politisch tätig zu sein. Und zwar hat das mit der Familientradition zu tun, denke ich. Es war für ihn im Oberwallis einfach klar, dass man zur führenden Schicht gehört und dass man das Land führt!»¹⁶

Der Politiker

Die Motion, einen Gesetzesentwurf zugunsten der politischen Rechte für die Frau vorzulegen, reichte Peter von Roten wie erwähnt¹⁷ 1945 im Walliser Grossen Rat ein. Diese wurde neun Jahre später, am 4. Februar 1954, in eine Interpellation umgewandelt und behandelt: Grossrat Peter von Roten begann sein Votum mit dem Hinweis auf die konsultative Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Genf vom 30. November 1952: Die Genferinnen hatten haushoch angenommen, während in der darauf folgenden Abstimmung die Genfer Stimmbürger dem Frauenstimmrecht

14 Iris von Roten, Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel, und wie es mit oder ohne doch kommt, Basel (1959), S. 12ff.

15 Ib., S. 77.

16 Gespräch mit Hortensia von Roten, Raron, 13. Dezember 1995. – Vgl. auch Yvonne D. Köchli, Eine Frau kommt zu früh, Das Leben der Iris von Roten, Zürich 1992, S. 120: Peter von Roten soll über seine Gattin als «die treibende Kraft in meinem Engagement für das Frauenstimmrecht und somit» als «die eigentliche Urheberin des Urnengangs von Unterbäch» gesprochen haben: «Bestimmt, ich wäre auch ohne ihren Einfluss dafür gewesen, aber ich hätte wohl kaum so vehement gekämpft.»

17 Vgl. S. 57, Anm. 6. – Bundesarchiv Bern, 4110(A) 1969(161) Schachtel 2: Das Departement des Innern des Kantons Wallis teilte am 6. Juli 1946 der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf dessen Umfrage vom 20. Mai 1946 mit, dass Peter von Roten 1945 eine Motion zum Frauenstimmrecht eingereicht habe, die in der laufenden Session (1946!) behandelt werde.

eine Abfuhr erteilten: «Das ‘Nein’ der Männer nach dem ‘Ja’ der Frauen in einer Sache, die nur die Frauen angeht, ist ein derartiger Affront gegen die primitivsten Spielregeln, dass man eine Analogie dazu am ehesten in dem Veto einer Besetzungsmacht erblicken könnte. Begreiflicherweise stellen sich daher die frauenrechtlerischen Kreise die Frage, wie das Ziel – die Gleichberechtigung – erreicht werden könnte, ohne durch den formellen Engpass einer Männerabstimmung durch zu müssen.»¹⁸

Hatte Peter von Roten 1945 noch ein neues Gesetz gefordert, vertrat er 1954 den Weg der Interpretation: «Weder die Verfassung noch das Gesetz schliessen im Kanton Wallis die Frauen von den politischen Rechten aus. Im Gegenteil: unsere Verfassung redet überall nur von ‘Volk’ und von ‘Volksabstimmung’, womit rein grammatisch gesehen sicher das gesamte Volk und nicht nur die Männer zu verstehen sind. ... Wir können daraus den Schluss ziehen, dass der bisherige Ausschluss der Frauen von den politischen Rechten kein schriftliches Recht darstellt, sondern reines Gewohnheitsrecht. ... Wir können und müssen daraus den Schluss ziehen, dass bei uns im Wallis dieses Gewohnheitsrecht durch ein neues Gewohnheitsrecht geändert werden kann, ohne dass wir im mindesten irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesänderung vorzunehmen hätten.»¹⁹

Mit diesem Vorschlag, die kantonale Verfassung zu interpretieren, bewegte sich Peter von Roten weiterhin auf der Linie, welche er als Nationalrat bereits in der Begründung seines Postulates vom 21. Dezember 1949 und im Juni 1950 in bezug auf die Bundesverfassung eingeschlagen hatte. Im Sommer 1950 verhandelte der Nationalrat die Revision der Wahlgrundlage des Nationalrates und die Anpassung von Artikel 72 der Bundesverfassung. Peter von Roten machte einen doppelten Vorschlag, «einmal im Art. 1 die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht der Frauen bei den Nationalratswahlen festzulegen und im zweiten Artikel zu verfügen, dass bei der Abstimmung über diesen Verfassungsartikel auch die Frauen stimmberechtigt seien.»²⁰ Beide Anträge wurden abgelehnt.

In seiner Begründung der Anträge bemängelte Peter von Roten die Kneiferei der Regierung wie des Parlamentes in Sachen Gleichberechtigung der Frau: «Wir wollen prinzipiell tun, als ob wir für die Gleichberechtigung

18 Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance du 4 février 1954, S. 255.

19 Ib., S. 255.

20 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Stenographisches Bulletin, Nr. 5821. Nationalrat. Wahlgrundlage, 22. Juni 1950, S. 358f. und 23. Juni 1950, S. 362ff.: «Art. 1. Artikel 72 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Art. 72. Abs. 3 (neu): Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt. Art. 2. Art. 1bis: Bei dieser Abstimmung sind alle Schweizer und Schweizerinnen innert den Schranken des Artikels 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt.»

wären, aber wir wollen in Wirklichkeit die dazu nötigen Schritte nicht ausführen. Daher ist es richtig, dass man heute bei der Wahlgrundlage des Nationalrates die Sache in einem positiven Gesetz festlegt und in diesem Punkt regelt. ... Ich möchte hier nur den konkreten Vorschlag machen, dass die Frauen in den Nationalrat wählbar und dass sie für diese Wahl stimmberechtigt seien. Einer mag ein Freund des Frauenstimmrechts oder ein Gegner des Frauenstimmrechts sein, aber darin wird jeder mit mir übereinstimmen, dass bei der Entscheidung dieser Fragen die Frauen auch ihr Wort mitzureden haben, und um das geht es hier. ... Es wird eine Menge von Gesetzen geben, z.B. über die Mutterschaftsversicherung, und dann werden viele Motionen über die Gleichberechtigung zu behandeln sein. In allen diesen Fragen wird es nötig sein, dass wir auch im Rate eine Vertretung von Frauen haben, die diese Fragen unter dem speziellen Gesichtspunkt ihres Geschlechts behandeln können.»²¹

Nach 32 Jahren – 1918 hatte sich der Bundesrat mit der Annahme der Motion für Einführung der Gleichberechtigung der Frauen verpflichtet, ein Gesetz auszuarbeiten – wollte Peter von Roten, dass endlich etwas geschieht: Erstens sollten die Frauen ihre Vertretung im Nationalrat haben und zweitens das gesamte «Volk», die Schweizerinnen eingeschlossen, sollte über Verfassungsartikel abstimmen können. Er beharrte darauf, dass die Verfassung der gesellschaftlichen Gegenwart angepasst und entsprechend interpretiert werden müsste, und damit schlug er den neuen Weg der Auslegung ein: «Die Interpretation des Verfassungstextes, wonach nur die Männer stimmberechtigt sein sollten, ist eine Interpretation, welche sich auf die damaligen Anschauungen gründet. Damals war allgemein üblich, dass nur die Männer abstimmten, und so hat man in diesen Verfassungstext das hineininterpretiert. ... Wir sind auf weiter Flur das einzige Land Europas und bald auf der ganzen Welt, das diese Gleichberechtigung der Geschlechter in der Politik noch nicht hat. Ich glaube daher, dass man ohne irgendwelche Vergewaltigung der Verfassung den Text, den die Väter der Verfassung in kluger Voraussicht und Weitsicht gefasst haben, auch heute entsprechend den modernen Auffassungen deuten kann.»²²

Peter von Roten erhielt dermassen Applaus von den Frauen auf der Tribüne des Nationalratssaals, dass sich Bundesrat Eduard von Steiger, der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die Äusserung nicht verkneifen konnte: «Herrn Nationalrat von Roten hätte ich gern einige Worte gesagt. Er ist mit dem Applaus der Tribüne abgezogen, um an-

21 Ib., S. 364.

22 Ib., S. 365.

derswo zu plädieren, statt Argumente anzuhören.»²³ Der Bundesrat verwies auf die im Herbst kommende Behandlung des Postulates, welches Peter von Roten im Winter 1949 als Motion eingereicht hatte, und verlangte vom Nationalrat, auf dem Boden der Verfassung zu bleiben. Sein Votum schloss er mit den Worten: «Wenn Herr von Roten erklärt hat ‘Hic Rhodus, Hic Salta’, dann antworte ich: ‘Heute non est Hic Rhodus und non est Hic Salta, sondern zu einem andern Zeitpunkt!»²⁴

Peter von Rotens Sichtweise der Verfassungsinterpretation erfolgte demnach mehrere Monate, bevor der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht am 25. November 1950 einen ähnlichen Vorschlag an den Bundesrat richtete: In Artikel 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 sollte der Begriff «stimmberechtigter Schweizer» auf beide Geschlechter ausgedehnt werden. Eine Verfassungsrevision sei keineswegs notwendig, da Artikel 74 der Bundesverfassung die Schweizerin vom Stimmrecht nicht ausschliesse, argumentierte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht.²⁵ Diese Überlegungen stammten ursprünglich vom sozialdemokratischen Bundesrichter Dr. Werner Stocker²⁶ und hatten auch Peter von Roten in seiner

23 Ib., S. 374. – Von Roten war von Steiger ein Dorn im Auge. Am 9. Juni 1950 hatte von Roten angekündigt, von Steiger in Sachen seiner Motion betr. Frauenstimmrecht aufzusuchen, worauf ihn der Chef der Justizabteilung zurechtwies, wie eine Notiz an von Steiger zeigt: «Ich (Dr. Kuhn) habe ihn (von Roten) darauf aufmerksam gemacht, dass die Justizabteilung mit Arbeit überlastet sei und deshalb noch dringendere Geschäfte behandeln müsste. Ich habe weiter betont, dass die Gemeinden und Kantone vorangehen sollten, und ihn gefragt, warum er nicht mit dem Kanton Wallis beginne.»

24 Ib., S. 375.

25 Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Beantwortung des Postulates von Roten vom 21. Dezember 1949 betr. Ausdehnung der politischen Rechte der Frau durch Herrn Bundesrat Ed. von Steiger vom 29. November 1950 bzw. 5. Januar 1951, S. 10f.: «In den letzten Tagen ist ein vom 25. November 1950 datiertes Gesuch des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht an den Bundesrat eingelangt, worin gewünscht wird, es sei Art. 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 zu ergänzen, so dass zum Beispiel den Worten ‘Stimmberechtigt ist jeder Schweizer ...’ die Worte ‘ob Mann oder Frau’ eingefügt werden. ... Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht vertritt die Auffassung, es bestehe keine Notwendigkeit, vorher eine Verfassungsrevision vorzunehmen, da Art. 74 der Bundesverfassung die Schweizerin nicht ausdrücklich ausschliesse, sondern es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalte, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen. ...» Vgl. auch Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Bericht Kuhn, Chef der Justizabteilung, an Bundesrat Ed. von Steiger, o.D., S. 5: Art. 74 BV «hat folgenden Wortlaut: ‘Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.’ Auf diese Vorschrift sowie auf Art. 4, nach welchem ‘alle Schweizer’ vor dem Gesetz gleich sind, berief man sich mehrfach für die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts.» Vgl. auch Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus, Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997, S. 60 und S. 104ff.; Regina Wecker, Staatsbürgerschaft, Mutterrechte und Grundrechte, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, Nr. 3, 1996, S. 388f.

26 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel: Nr. 10476. Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, Konzeption des (1964, Anm d.V.) verstorbenen Bundesrichters Dr. Werner Stocker, (weiss) Zur rechtlichen Stellung der Frau (Einige Hinweise), Abschrift aus «der neue bund», Juni 1950, S. 1–8, (rot) Brief von Bundesrichter Stocker an Regierungsstatthalter Dr. Peter von Ro-

Intervention in der Debatte des Nationalrates vom 22. und 23. Juni 1950 bestätigt. Zwischen Peter von Roten und dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht gab es enge persönliche Kontakte.²⁷ Yvonne Voegeli weist ausserdem nach, dass Peter von Roten dem Verband «detaillierte taktische Ratschläge im Hinblick auf die Behandlung seines Postulats» vom Dezember 1949 im Nationalrat erteilte: Der Stimmrechtsverband sollte befürwortende Artikel in den wichtigsten schweizerischen Zeitungen plazieren, womöglich ein professorales Gutachten über die rechtliche Zulässigkeit des Interpretationsweges erstellen lassen.²⁸ Da Bundesrat von Steiger dem Postulanten vorneweg mitgeteilt hatte, seinen Vorstoss abzulehnen, appellierte Peter von Roten an den Verband, den Politikern klarzumachen, dass die Geduld der Frauen zu Ende sei und man mit anderen Massnahmen zu rechnen habe. Die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht fand dies zu gefährlich; sie war keineswegs bereit, das Wohlwollen von anderen Politikern aufs Spiel zu setzen.

Am 21. Dezember 1949 hatte Peter von Roten im Nationalrat eine Motion eingereicht, welche vom Bundesrat einen Bericht über den Weg forderte, «auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können.»²⁹ Trotz der offenen Formulierung seines Postulates verhehlte Peter von Roten schon in seiner Begründung vom Dezember 1949 in keiner Weise, dass er eine veränderte Auslegung der Bundesverfassung und keine Verfassungsrevision anstrebe. Er glaubte, dass sich die Frage der Gleichberechtigung nur auf Bundesebene lösen liesse, und wollte, dass das Parlament entscheide, wer das «Volk» sei und alle Bürgerinnen und Bürger im Recht gleichsetze. So hoffte er, die Macht des Männerkollektivs zu brechen, das in allen bisherigen kantonalen Abstimmungen nicht auf seine Privilegien verzichtet hatte.³⁰

Entsprechend der Hinhaltetaktik von Bundesrat von Steiger wurde das Postulat von Roten im Dezember statt wie angekündigt im September 1950

then (sic), Raron/Wallis vom 17. Januar 1957. S. 1–6. Auch für die Aktion von Unterbäch waren die Ausführungen des Bundesrichters Werner Stocker massgeblich.

27 Z. B. via Dr. Mary Paravicini, welche die Mitarbeiterin im Advokaturbüro ihres Ehemannes in Basel war, dessen Teilhaber auch Peter von Roten war. – Vgl. auch Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Protokoll der nationalrätlichen Kommission für den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren, Sitzung vom 14./15. März 1951 in Lugano, S. 1–25; Procès-verbal des délibérations de la Commission du Conseil des Etats chargée d'examiner le rapport du Conseil fédéral sur la procédure à suivre pour instituer le suffrage féminin, Villars-sur-Ollon, les 4 et 5 septembre 1951, S. 1–15.

28 Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus, Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997, S. 479f.

29 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Diese Motion Nr. 167 (5780) wurde in ein Postulat umgewandelt und am 20. Dezember 1950 vom Nationalrat angenommen. Der Bundesrat erstattete am 2. Februar 1951 Bericht.

30 Bundesarchiv Bern, E 4110(A) 1969/161 Schachtel 2: Dr. Peter v. Roten, Nationalrat, Leuk, Dezember 1949, S. 1–5.

debattiert und vom Nationalrat angenommen. Peter von Roten war mit der im Dezember 1949 vorgeschlagenen modernen Interpretation der Verfassung seiner Zeit voraus, scheute sich nun aber nicht ein Jahr darauf, die Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom November 1950 in den Vordergrund zu rücken und deren Auslegungsvorschläge anzupreisen. Die vom Männerkollektiv gewählten Vertreter versuchte er beim «demokratischen Gewissen» zu packen: «Wenn uns heute der Bundesrat sagen würde: Der Weg zum allgemeinen Stimmrecht für Männer und Frauen geht über den Weg der ordentlichen sog. Verfassungsänderung mit Ständemehr und Männerabstimmung, dann sagen auch wir dem Bundesrat: Das ist keine Lösung, denn diese Lösung ist erstens einmal ungangbar, weil ein Männerkollektiv sich voraussichtlich, solange als nicht alle Schweizer Heilige sind, nicht dazu hergeben wird, auf ein bestehendes Privileg zu verzichten. Man kann eine derartige, von ethischen Überlegungen getragene Entscheidung von einem auserlesenen Gremium wie von Ihnen verlangen, aber nicht von einer anonymen Masse. In zweiter Linie aber wäre eine solche Abstimmung überhaupt, ich wage das zu sagen, eine Travestie der richtigen Demokratie, wenn tatsächlich ein Teil des Volkes über die Rechte des andern Volksteils abstimmen sollte.»³¹

Der Bericht des Bundesrates zum Frauenstimmrecht erschien Anfang Februar 1951.³² Peter von Rotens Vorschläge standen im Gegensatz zum Bundesrat, der damals eine Änderung der Bundesverfassung als wenig aussichtsreich erachtete und es den Anhängern des Frauenstimmrechts überlassen wollte, diesbezüglich eine Initiative einzureichen; vor allem aber vertrat der Bundesrat «die Auffassung, es sei richtiger, wenn das Frauenstimm- und Wahlrecht zuerst in den Gemeinden und in den Kantonen eingeführt werde.»³³ Der Bundesrat akzeptierte in seinem Bericht den Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht überhaupt nicht, unter dem Begriff «Schweizer» stillschweigend Mann und Frau zu verstehen.³⁴ Trotzdem doppelte Peter von Roten am 26. April 1951 mit einer Motion nach, welche eben diesen feministischen Weg zur Gleichberechtigung der Frauen nochmals verfocht und eine Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze

31 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Nationalrat. Wintersession 1950. Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 1950, S. 6.

32 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren, 2. Februar 1951, Bbl. 1951, Bd. 1, S. 344ff.

33 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Beantwortung des Postulates von Roten vom 21. Dezember 1949 betr. Ausdehnung der politischen Rechte der Frau durch Herrn Bundesrat Ed. von Steiger vom 29. November 1950 bzw. 5. Januar 1951, S. 15.

34 Yvonne Voegeli, a.a.O., S. 95ff.

und Bundesbeschlüsse anstrebte, welche übrigens damals gerade beraten wurde.³⁵ Die Verfassungsrevision setzte sich durch.

Peter von Roten nutzte jede Gelegenheit, um die Frage des Frauenstimmrechts einzubringen, verschiedene Interventionsmöglichkeiten auszuleuchten und Alternativen des Prozederes zu erproben. Von Bedeutung für die Frauenstimmrechtsfrage ist, dass seine Vorstösse auf der einen Seite den Bundesrat zwangen, Stellung zu beziehen, und auf der anderen Seite den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht zum Parlamentarier- und Medienthema machten: Peter von Roten half mit, dass Vertreterinnen dieses Verbandes auch von der nationalrätslichen Kommission zum Bundesratsbericht von 1951 angehört werden mussten.³⁶ Der Politiker Peter von Roten hatte während seiner kurzen Zeit im Nationalrat von 1948 bis 1951 einschlägig-abschlägige Erfahrungen in bezug auf das Frauenstimmrecht gesammelt und erhielt umgehend die Quittung für sein frauenrechtliches Engagement; man wählte den «Frauenknecht»³⁷ ab. Aber er gab nicht auf: weder auf der Kantons- noch auf der Gemeindeebene.

Der Listenreiche

Zurück ins Wallis, nach Sitten, wo 1954 im Grossen Rat von Rotens Interpellation nach neun Jahren verhandelt wurde. Die Antwort, wie in der Frauenstimmrechtsfrage weiter vorzugehen wäre, fand Peter von Roten im Walliser Wahlgesetz von 1938. Dieses zähle in Artikel 8 auf, wer ausgeschlossen sei, nämlich Zuchthäusler, Armengenössige, Bevormundete usw., aber Frauen seien nicht erwähnt. Für die Anwendung des Wahlgesetzes seien die Gemeindebehörden zuständig: «50 Tage vor jeder Wahl oder Abstimmung hat der Gemeinderat einer jeden Gemeinde die Stimmliste aufzustellen und zu veröffentlichen. Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung kann jeder, der behauptet, zu Unrecht nicht auf dieser Liste zu stehen, auf die Liste gesetzt werden, und es ist dann am Gemeinderat, erstinstanzlich über dieses Begehr zu entscheiden mit Rekursrecht an den Staatsrat.

Jene Frauen also, die an einer Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen, sollen innert der zehntägigen Anfechtungsfrist das Gesuch stellen, auf die Wahlliste aufgenommen zu werden, und es liegt dann in der Kompetenz des

35 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Stenographisches Bulletin, Nationalrat, Frauenstimmrecht, 13. Juni 1951, Nr. 178 (6068). Motion von Roten vom 26. April 1951. Politische Rechte der Frauen, S. 515–542.

36 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Protokoll der nationalrätslichen Kommission für den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren, Sitzung vom 14./15. März 1951 in Lugano, S. 1–25; Procès-verbal des délibérations de la Commission du Conseil des Etats chargée d'examiner le rapport du Conseil fédéral sur la procédure à suivre pour instituer le suffrage féminin, Villars-sur-Ollon, les 4 et 5 septembre 1951, S. 1–15.

37 Yvonne D. Köchli, a.a.O., S. 79.

Gemeinderates jeder einzelnen Gemeinde, ob er beim bisherigen Gewohnheitsrecht bleibend das Begehr, der Frau ablehnen, oder ob er mutig eine neue Praxis einschlagend, sie auf die Stimmrechtsregister eintragen will.»³⁸

Nicht mehr die Nationalräte noch das anonyme stimmberchtigte Männervolk, sondern die Gemeinderäte sollten sich jetzt der Sache der Frau erbarmen. Vor allem auch, weil drei oder vier oder fünf Gemeinderäte einfacher zu beeinflussen und somit eine Mehrheit für ein solches Vorgehen zu gewinnen sei. Als erfolgversprechend sah Peter von Roten zudem die freie Wahl der Frauen an, sich auf den Listen einzutragen. Und er appellierte an die Vorreiterrolle des Wallis, das als einziger Stand der Schweiz früher einmal die politischen Rechte der Frauen gekannt habe. Alles vergebens. Der Walliser Staatsrat lehnte die extensive Interpretation der Verfassung und damit die Interpellation ab. Es ist eine weitere Niederlage auf dem politischen Parkett.

Unerwartete Schützenhilfe leistete im Dezember 1956 der Bischof von Sitten Nestor Adam, als er an der Feier zum zehnjährigen Bestehen der Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht erklärte, die Verwirklichung des Frauenstimmrechtes sei ein «Postulat der Gerechtigkeit». ³⁹ Dies gab dem kantonalen Verband Auftrieb. Im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung über den Zivilschutzartikel vom 3. März 1957 liess er in den Walliser Geschäften Flugblätter auflegen, welche die Walliserinnen aufforderten, sich ins Stimmregister der Gemeinden eintragen zu lassen.⁴⁰

Noch im Dezember 1956 hatte sich Peter von Roten mit Bundesrichter Werner Stocker in Verbindung gesetzt, um dessen alte und neue juristische Erkenntnisse für den Frauenstimmrechtskampf auf dem Interpretationsweg zu mobilisieren.⁴¹ Die Argumentation von Bundesrichter Stocker, die er im Schreiben vom 17. Januar 1957 an den Regierungsstatthalter des Bezirks Westlich-Raron Peter von Roten darlegte, wurde veröffentlicht: «Wo die Verfassung, im Zusammenhang mit den politischen Volksrechten von den ‘Wallisern’, den ‘Bürgern’, dem ‘Volke’ spricht, können zwanglos Männer und Frauen verstanden werden.»⁴² Auch stand nach Werner Stocker der Auf-

38 Vgl. S. 60. – Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance du 4 février 1954, S. 255–256.

39 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel: Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht, Sitten, im Februar 1957, S. 1–3.

40 Schweizer Frauenblatt, Nr. 6, 15. Februar 1957.

41 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l’Interieur, Unterbäch (Vote des femmes): Nr. 10476, Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, Konzeption des verstorbenen Bundesrichters Dr. Werner Stocker: Zur rechtlichen Stellung der Frau, Abschrift aus «der neue bund», Juni 1950, S. 1–8, und Brief von Bundesrichter Stocker an Regierungsstatthalter Dr. Peter von Rothen (sic), Raron/Wallis vom 17. Januar 1957, S. 1–6.

42 Familiennachlass Iris und Peter von Roten, Basel: Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht, Sitten, im Februar 1957, S. 1–3.

nahme der mündigen Schweizer Bürgerinnen ins Stimmregister nichts im Wege, ausser die «rein historische Interpretationsmethode».

Peter von Roten ging ursprünglich davon aus, dass der Gemeinderat von Sitten die Frauen im Stimmregister anführen könnte.⁴³ Frauen versuchten auch, sich in Sitten in die Stimmregister einzutragen, worauf Sitten und andere Gemeinden sich bei der Walliser Regierung nach der rechtlichen Lage erkundigten.⁴⁴ Unterbäch, Martigny-Bourg und Siders hingegen anerkann-ten das Frauenstimmrecht für die Abstimmung vom 3. März 1957.⁴⁵

Die Aktion

Am 6. Februar 1957 teilte der Gemeindepräsident von Unterbäch Paul Zen-häusern dem kantonalen Departement des Innern mit, der Gemeinderat habe beschlossen, «für die Volksabstimmung vom 3. März 1957 betr. den Zivilschutz (Schutzdienstpflicht der weiblichen Personen) auch den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Diesen Beschluss fassten wir nach Kenntnis-nahme einer Rechtsbelehrung von Dr. Werner Stocker, Bundesrichter. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, dass der Zivilschutz eine Not-wendigkeit ist. Die Frauen werden bestimmt auch hier ja sagen. Der Anstand und gute Ton verlangt es aber doch, dass wir uns in diesem Falle nicht als all-mächtige Vormünder benehmen. Wenigstens das Ausland wird so urteilen.»⁴⁶ Im Gemeindeprotokoll lautet der letzte Satz: «Der Anstand und der gute Ton verlangen es aber doch, dass wir Männer uns nicht als allmächtige Vor-münder benehmen, sondern dafür sorgen, dass die Rechte und die Pflichten der Schweizerfrau in Einklang gebracht werden.»⁴⁷ Der Hinweis auf das Ur-teil aus dem Ausland fehlt.

Der Gemeinderat stützte sein Vorgehen auf die Argumentation von Bun-desrichter Stocker ab, die er entweder direkt von Peter von Roten oder von der Walliser Vereinigung für Frauenstimmrecht erhalten hatte. Die anwe-senden Gemeinderäte befürworteten die eidgenössische Vorlage und waren überzeugt, dass auch die Unterbächerinnen in diesem Sinne stimmen wür-den. Sie drückten damit aus, dass sie keine Feinde des Staates waren. Sie waren sich der Männervorherrschaft bewusst; ethische Gründe veranlassten sie, Macht abzugeben. Im offiziellen Brief an den Staatsrat war man etwas

43 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch (Vote des femmes): Municipalité de Sion au Conseil d'Etat du canton du Valais, Sion, 2.2.57.

44 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Département de l'Intérieur, Service du Contentieux, Introduction du suffrage féminin à Unterbäch, 8.2.1957, S. 1–2. Im glei-chen Dossier finden sich auch Briefe von Frauen, die sich in die Stimmregister eintragen wollten.

45 Andrea Pfammatter, Frauen und Politik im Wallis 1900–1991, Lizentiatsarbeit, Universität Frei-burg 1992. – Auch in Lugano und Moutier durften die Frauen abstimmen.

46 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch.

47 Gemeindearchiv Unterbäch, Protokoll der Gemeinderats-Sitzung vom 6. Februar 1957.

vorsichtiger und nahm die feministische Forderung – gleiche Rechte für gleiche Pflichten – zurück. Vor allem aber rechneten sie mit dem Lob des Auslands bzw. mit negativen Reaktionen aus dem Inland; denn der Prophet im eigenen Land gilt wenig.

Im Unterschied zur Stadt Sitten machte sich der Gemeinderat Unterbäch nicht beim Walliser Stäatsrat kundig, sondern handelte selbstständig. Wir wissen, dass der langjährige Gemeindepräsident von Unterbäch mit Peter von Roten im Grossen Rat 1945 eine Motion zum Frauenstimmrecht unterzeichnete und dass die Familien Zenhäusern und von Roten miteinander bekannt sind. Befragt man die noch vier lebenden gelben christlichsozialen Gemeinderäte⁴⁸, heisst es, dass es eine Nacht- und Nebelaktion des Gemeindepräsidenten gewesen sei. Der Präsident, Lehrer und Betriebsleiter der Luftseilbahn Raron–Unterbäch, hatte die Kollegen von der Arbeit weggeholt und sie über die Ausführungen von Bundesrichter Stocker informiert, dass man den Frauen das Stimmrecht ohne Verfassungsänderung geben könne. Er hatte im voraus einen zweiten Gemeinderat instruiert, der als Angestellter der Luftseilbahn in einem Abhängigkeitsverhältnis stand. Der einzige schwarze konservativ-katholische Gemeinderat war nicht anwesend. Alle Informanten geben als Drahtzieherin Iris von Roten an! Handkehrum bestätigen alle, dass Paul Zenhäusern nach der Beschlussfassung sofort den Regierungsstatthalter Peter von Roten telefonisch informierte.

Alt Gemeinderat Hermann Vogel betont, dass die Politik in den Bergen eine «Familienpolitik»⁴⁹ ist. Die Beziehung zwischen Paul Zenhäusern und Peter von Roten war das eine, diejenige der gelben zu den schwarzen Familien das andere. Es gab eine heftige Opposition, welche das Vorgehen des Gemeindepräsidenten missbilligte und mit allen Mitteln die Abstimmung der Frauen zu verhindern suchte. Zu den Gegnern gehörte Emil Dirren: «Man ist einfach dagegen gewesen, nicht. Wenn eine Partei dafür gewesen ist, so hat sich das automatisch ergeben, dass die andere dagegen war, nicht. Genau gleich beim Frauenstimmrecht.»⁵⁰ Auf die Frage, was ihm und seinen schwarzen Kollegen am Frauenstimmrecht nicht gepasst habe, antwortet er: «Was soll ich sagen. Es hat uns nicht gepasst, weil es eben genau von der anderen Seite kam, nicht. Von der Gegenpartei. Und die haben das aufgebaut, und wir waren einfach dagegen. Und die haben das eigenmächtig

48 Gespräche mit alt Gemeindeschreiber Heinrich Zenhäusern, alt Gemeinderat Hermann Vogel und Rudolf Andres; der alt Gemeindepräsident Paul Zenhäusern war schwer krank; Unterbäch, 10.–11. Oktober 1995 und 11.–12. Dezember 1995.

49 Gespräch mit alt Gemeinderat Hermann Vogel, Unterbäch, 11. Dezember 1995. – Am Sonntag, dem 3. März 1957, zitiert «The New York Times» unter der Schlagzeile «First Votes Cast By Swiss Women» den Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern, der schätzt, dass rund dreissig der stimmfähigen Frauen an die Urne gehen: «My wife will vote tonight. You can be sure of that. I have never dictated to her in my life, but she will vote.»

50 Gespräch mit Emil Dirren, Raron, 13. Dezember 1995.

gemacht. Ohne die anderen zu begrüssen, und da waren wir wieder beleidigt. Und da haben wir opponiert dagegen, wie es eben hier normal ist.»⁵¹ Die Schwarzen organisierten einen Dorfumzug, prangerten die Frauenrechtler an und schikanierten am Abstimmungstag die stimmwilligen Frauen: «... Und wenn irgendso eine um die Ecke kam, um zu stimmen, hat der (Tambour; Anm. d.V.) die Trommel geschlagen, bis sie im Wahllokal war. Und so haben sich eben viele nicht gewagt zu kommen und wollten sich nicht blamieren.»⁵²

Dreiunddreissig von 106 «stimmfähigen» Frauen gingen an die Urne. Unter ihnen war Marie Zenhäusern: «Da sind zwei Parteien gewesen, die eine ging stimmen, die andere wollte das unterdrücken, die wollte uns nicht zum Zug kommen lassen. Aber die haben zum Beispiel wie schon erwähnt getrommelt. Und meine Schwägerin – ich wollte denen das Maul aufreissen –, und dann meine Schwägerin: Sage kein Wort, das ärgert diese vielmehr. Wir stimmen gleich, hat sie gesagt, und so auf den Hintern getätscht. Wir haben uns dann durchgesetzt. Wir haben gar nicht auf die Gegenseite gehört. Wir sind unserer Partei treu gewesen.»⁵³ Zwei Frauen legten leer ein, sechzehn Frauen aus den gelben Familien stimmten für den Zivilschutzartikel und fünfzehn waren dagegen.⁵⁴ Ihre Stimmen wurden in einer separaten Urne gesammelt, weil man keine Busse noch eine Annulierung des Abstimmungsresultates⁵⁵ riskieren wollte. Man zählte die Frauenstimmen aus und übermittelte sie offiziell dem Kanton. Die Männerstimmen behielten so ihre Gültigkeit. Der Souverän lehnte die eidgenössische Abstimmungsvorlage ab; der Zivilschutzartikel scheiterte vor allem an den welschen Kantonen.⁵⁶

Die Frauen hatte man vor dem Gemeinderatsbeschluss nicht gefragt, gaben die befragten Unterbächerinnen zu, die zu einem Gespräch bereit waren.⁵⁷ Keine der Unterbächerinnen war in der Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht. Es war eine Angelegenheit der Männer: «Die haben das einfach in einer Gemeindeversammlung, also in einer Ratssitzung, abgemacht, besprochen und sind nachher gekommen und haben gesagt: Ihr

51 Ib.

52 Ib.

53 Gespräch mit Marie Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

54 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Verbal der Volksabstimmung vom 3. März 1957. – In der Sekundärliteratur hält sich hartnäckig eine falsche Angabe, die vom Schweizer Frauenblatt, *Wir durften stimmen*, 15. März 1957, abgeschrieben wurde: Die Redaktion druckte einen Text von Gemeindepräsident Paul Zenhäusern, Unterbäch, ab, worin entgegen dem Verbal die Anzahl der Ja-Stimmen mit den Nein-Stimmen und umgekehrt vertauscht wurde. Wunschdenken?

55 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Staatsrat des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltung Unterbäch, 22. Februar 1957, S. 1–2.

56 Elisabeth Joris, Frauen von Unterbäch machen Schlagzeilen, in: *Rote Anneliese*, 31. März 1989.

57 Gespräch mit Katharina Zenhäusern, 10. Oktober 1995, und mit Katharina, Maria, Aloisia und Edith Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

könnt selber entscheiden, das ist eine Sache, die Euch betrifft. Und dann sind diejenigen, die wollten, die gingen abstimmen, die konnten abstimmen.»⁵⁸

In den Gesprächen kristallisiert sich heraus, dass wirtschaftliche Hintergründe für die Abstimmung mit Frauen ausschlaggebend waren. Viele Einwohner arbeiteten als Saisoniers im Hotelgewerbe und als Rucksackbauern in der Lonza in Visp. Das Bergdorf Unterbäch setzte Anfang der fünfziger Jahre auf eine touristische Entwicklung. Die erneuerte Wasserversorgung und der Bau der Luftseilbahn Raron–Unterbäch (LRU) 1950 hatten Geld gekostet. 1954 richtete man den Sessellift ein. Für den Schulhausneubau von 1957 hatte man ein zinsloses Darlehen erhalten. Man hatte Angst vor Schulden. Vor allem die Luftseilbahn gab Anlass zu Sorgen.⁵⁹ Um Unterbäch bekannt zu machen, holte man für Februar 1957 die Skimeisterschaften ins Dorf.⁶⁰ Der Gemeinde war jede Art von Werbung recht. Das Engagement für das Frauenstimmrecht versprach eine billige Propaganda,⁶¹ zumal Peter von Roten an der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1957 mitteilte: «Sämtliche Kosten, die aus dieser Abstimmung erwachsen, werden vom kantonalen Verband für Frauenstimmrecht gedeckt werden.»⁶²

Die Reaktion

Das kantonale Departement des Innern hatte der Stadt Sion geantwortet, die Thesen von Bundesrichter Stocker⁶³ seien vom juristischen Standpunkt aus absurd, und damit seine Haltung klar dargelegt. Das Manöver aus Unterbäch betrachtete man als simple Propaganda, um mit viel Lärm die gesamte Schweiz auf die Frauenstimmrechtsfrage aufmerksam zu machen. Das Departement war der Ansicht, dass dieses Problem den Wünschen der Frauen entsprechend möglichst schnell gelöst werden sollte: «Mais il convient de l'aborder honnêtement, c'est-à-dire de front.»⁶⁴

58 Gespräch mit Aloisia Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

59 Gemeindearchiv Unterbäch, Gemeinderatsprotokoll, 5. September 1957: Die LRU schuldete Steuergelder. Gespräch mit Katharina und Paul Zenhäusern, 10. Oktober 1995, und mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober 1995. – Die Finanzen, Darlehen, Aktienbeteiligungen und persönlichen Verflechtungen wären genauer zu untersuchen.

60 Gespräch mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober und 12. Dezember 1995. – Die Veranstaltung musste wegen einer Lawine um einen Monat verschoben werden.

61 Gespräch mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober und 12. Dezember 1995, und mit alt Gemeinderat Hermann Vogel, 11. Dezember 1995: «Wir haben Propaganda machen müssen, wir haben doch das Dorf bekannt machen müssen. Und das ist doch eine billige Propaganda gewesen.»

62 Gemeindearchiv Unterbäch, Gemeinderatsprotokoll, 18. Februar 1957.

63 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Le Conseil d'Etat du Canton du Valais aus Conseil Communal de Sion, Sion, le 8 février 1957: Peter von Roten hatte dem Staatsrat den Brief von Bundesrichter Stocker übermittelt.

64 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Département de l'Intérieur, Service du Contentieux, Introduction du suffrage féminin à Unterbäch, 8.2.1957, S. 1.

Die Bundeskanzlei schäumte und setzte den Staatsrat unter Druck, der sich entschloss, zu intervenieren und die Unterbächer Initiative nicht zu dulden. Aufhorchen lässt der Hinweis: «Zweifellos kann das Recht nicht als unveränderlich betrachtet werden, selbst wenn der Wortlaut keine Änderung erfährt. Es ist deshalb auch angezeigt, dieses Recht soweit als möglich durch verständige Interpretation den Bedürfnissen des Lebens und den Auffassungen der jeweiligen Epoche anzupassen. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt, die eine Interpretation nicht überschreiten darf. Die Verwaltungsbehörde ist damit beauftragt, die Gesetze anzuwenden und nicht deren Sinn und Tragweite eigenmächtig abzuändern.»⁶⁵ Man kreidete den Initianten an, dass sie das bestehende Recht umgehen wollten, um das Frauenstimmrecht auf eidgenössischem Boden einzuführen und die traditionsgebundene und nicht willkürliche Auslegung zu missachten. Der Staatsrat hiess die Unbotmässigen, einen gesetzlichen Erlass auf höchster, eidgenössischer Ebene abzuwarten.

An der erwähnten Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1957 legte «Herr Präfekt Peter von Roten» «dem Gemeinderat einen Brief vor als Antwort an den Staatsrat betr. Frauenabstimmung vom 2.+3. März. Der Gemeinderat betrachtet nach wie vor diese Abstimmung als gültig. Der Brief wurde von allen Gemeinderäten unterzeichnet.»⁶⁶ Offensichtlich war auch der oppositionelle Kollege unter Zugzwang geraten, und Peter von Roten war mehr als ein juristischer Berater, er verfasste die Antworten der Gemeinde. Peter von Roten pochte auf die Gemeindeautonomie: «Wir möchten in aller Form feststellen, dass unsere Mitteilung an Sie nur informatorischen Charakter hatte und wir keineswegs um eine Zustimmung ersucht hatten, deren es unserer Ansicht nach nicht bedurfte und deren Verweigerung daher rechtlich irrelevant ist.»⁶⁷

Umgehend bestätigte der Staatsrat sein Verbot unter Androhung von einer Busse bis Fr. 500.–. Wenn aber die Stimmen der Frauen von den Männern getrennt abgegeben und auf einem separaten Stimmverbal aufgeführt würden, sei nichts einzuwenden. Die Teilnahme der Frauen hätte keinen offiziellen Charakter. Der Staatsrat wiederholte nochmals, dass die Frauen unter der Herrschaft des damaligen Gesetzes kein Stimmrecht genossen.⁶⁸ Der Gemeinderat von Unterbäch fügte sich. Die Kantonsbehörde schied die

65 Ib.: Der Staatsrat des Kantons Wallis an den Gemeinderat von Unterbäch, Sitten den 13. Februar 1957, S. 1.

66 Ib., und Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Gemeinde Unterbäch an den hohen Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten, 18. Februar 1957, S. 1–7.

67 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Gemeinde Unterbäch an den hohen Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten, 18. Februar 1957, S. 1.

68 Ib.: Der Staatsrat des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltung Unterbäch, Sitten, 22. Februar 1957.

Stimmverbale der Frauen von Unterbäch, Martigny-Bourg und Siders aus und erklärte sie für ungültig.

Im «Frauenstimmrechtsbrevier» versuchte Iris von Roten zu erklären, weshalb die Abstimmung in Unterbäch unverbindlich ausging. Dem Gemeinderat sei die Unternehmungslust ausgegangen, weil eine Lawine acht Tage vor der Abstimmung über einen Teil des Dorfes niederging. Die Unterteilung in Männer- und Frauenstimmen habe es dem Kanton erlaubt, die Frauenstimmen unter den Tisch zu wischen, so dass sie weder im kantonalen noch im eidgenössischen Abstimmungsergebnis figurierten. Sie bedauerte, dass deshalb kein Frauenstimmrechtsgegner mehr gegen Unterbäch noch die abstimmenden Frauen vorgehen musste. «Vielmehr wäre es nun an den Frauen von Unterbäch und seinem Gemeinderat gewesen, rechtlich gegen die Behörde, welche die Frauenstimmen hatte verschwinden lassen, vorzugehen.»⁶⁹ Das Ehepaar von Roten strebte demnach eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Frauenstimmrechtsgegnern und ein Gerichtsurteil über das Frauenstimmrecht an. Es dauerte dreiunddreissig Jahre, bis ein Bundesgerichtsurteil den Kanton Appenzell i.R. zwang, das Frauenstimm- und Frauenwahlrecht einzuführen und das «Primat der männlichen Volksentscheide» brach.⁷⁰

Die Wirkung

Wenige Tage nach der Abstimmung, am 6. März 1957, wurde Peter von Roten aus dem Grossen Rat abgewählt.⁷¹ Der Aristokrat hatte seinen Kredit auch auf kantonaler Ebene verspielt. Nach den Versuchen, den Abstimmungsweg und den Interpretationsweg zum Frauenstimm- und Frauenwahlrecht zu beschreiten, hatte er auch mit dem dritten Weg, die Frauen ins Stimmregister eintragen zu lassen, politisch Schiffbruch erlitten. Noch blieb ihm das Amt des Regierungsstatthalters, des Präfekten von Westlich-Raron. In dieser Funktion versuchte er acht Jahre später, Frauen bei den Grossratswahlen im Kanton Wallis zu portieren. Für das Unternehmen gewann er die Abkommen einer der berühmtesten aristokratischen Walliser Familien, die er aus seiner Schulzeit in Brig gut kannte. Zusammen mit zehn Mitstreitern hinterlegte er die Grossrättinnen-Kandidatur von Mathilde von Stockalper, die

⁶⁹ Iris von Roten, Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel und wie es mit oder ohne doch noch kommt, Basel 1959, S. 71–72, S. 69 und S. 67: Léonard Jenni und seine Vorstösse in den zwanziger Jahren, die Frauen ins Stimmregister eintragen zu lassen.

⁷⁰ Regina Wecker, Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, Nr. 3, 1996, S. 390.

⁷¹ Martin Zenhäusern, Unterbäch, das Rütti der Schweizerfrau, Proseminararbeit, Universität Freiburg 1982, S. 28.

im Kanton Genf wohnte, wo Frauen seit 1959 stimmberechtigt waren.⁷² Laut Walliser Wahlgesetz konnten alle «Stimmberechtigten Schweizer» wählen. Ihre Beweggründe mitzumachen, nennt die Hochbetagte: «Im Wallis zu damaligen Zeiten hat man das Wort gar nicht sagen dürfen: Frauenstimmrecht. Das ist verpönt gewesen. Da hat es geheissen: Ah, du bist auch eine von denen! Und da ist man sofort klassiert gewesen! Sagen wir, mein Bruder war ja auch schon Grossrat. Und wenn er mit dem Papa politisiert hat, hat er immer gesagt: Ach ihr Frauen versteht ja nix! Ist also schon immer das Zurückgewiesenwerden bei allen Gesprächen unter Männern. Eine Frau hatte einfach kein Recht, etwas zu sagen. Das ist eine blöde Gans gewesen und hat nichts verstanden von Politik.»⁷³

Die Stockalper Affäre scheiterte am Walliser Stimmwein, der nicht über die Abstimmung hinaus anhielt. Einer der «gekauften» Unterzeichner fiel beim Rekurs um. Peter von Roten gelang es wiederum nicht, ein Bundesgerichtsurteil zu bewirken. Aber einmal mehr wirbelte er in der Medienöffentlichkeit Staub auf. Typisch war, dass die Frauen der Verbände nicht als wilde Grossratskandidatinnen der «Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen» auf der Liste mitmachten. Sie getrauten sich einmal mehr nicht, den originellen Ansatz des Peter von Roten öffentlich zu unterstützen. So schrieb die Präsidentin des Walliser staatsbürgerlichen Verbandes Margerite Fux-Pianzola: «Es freute mich, wieder einmal mehr feststellen zu können, dass Du immer wieder versuchst uns Frauen in der Schweiz aus der politischen Untertanenschaft zu befreien.

Wie ich Dir aber vorletzte Woche bereits am Telephon geantwortet habe, würde ich mich für Deinen vorgeschlagenen Weg bedenkenlos einsetzen, wenn ich nicht dem Walliser staatsbürgerlichen Verband vorstehen würde. Also als Privatperson ja, nicht aber, weil ich doch einen Frauenverband verpflichte. – Weil ich aber einem Verband vorstehe, kann ich mich mit dieser Sache nicht befassen, denn mit meiner Person verpflichte ich auch unsren Walliser staatsbürgerlichen Verband indirekt.»⁷⁴ Die Briefschreiberin hatte verschiedene Urteile von befreundeten Mitstreiterinnen eingeholt und rapportierte die befürwortende Ansicht der Genfer Grossratspräsidentin Emma Kammacher, eine Grossrätinnenliste mit stimmberechtigten Walliserinnen aufzustellen: «Sie sagte, auch wenn dieser Weg angefochten werde, die Presse usw. würde wieder einmal davon reden, man würde wieder einmal mehr auf die politische Rechtsungleichheit der Schweizer Frauen innerhalb der verschiedenen Kantone zu sprechen kommen ... Sie bestätigte mir, dass wir uns

72 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Dossier Stockalper. – Lotti Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln, Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten (1986).

73 Gespräch mit Mathilde von Stockalper, 11. Dezember 1995, Genève-Saconnez.

74 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Dossier Stockalper, Marg. Fux-Pianzola an Peter von Roten, Brig, 15. Februar 1965.

gar nicht vorstellen könnten wie gut die 'Abstimmerei von Frau und Mann in Unterbäch' dem Frauenstimmrecht getan hätte, ohne die die Sache Frauenstimmrecht jedenfalls noch gar nicht ins Rollen gekommen wäre. Also auch hier für Deine damalige gute Idee besten Dank.»⁷⁵

Schlussfolgerungen

Die Ordnung der Geschlechter schien in der Schweiz der Nachkriegszeit festgefügt. Obwohl die schweizerische Männergesellschaft wirtschaftlich im Umbruch war, machte sie eine konstruierte Vergangenheit, die den Frauen politisch, rechtlich und sozial keinen Platz liess, zum Imperativ für jede zukünftige Handlungsweise. Peter von Roten bedrohte mit seinem abweichenden, unmännlichen Verhalten die eingeübten patriarchalischen Regeln und Gebräuche. Er machte die Interessenkonflikte der Geschlechter sichtbar. Der nationale politische Wille aber verhärtete sich und versuchte die Kanäle stillzulegen, auf denen abweichende Inhalte transportiert wurden. Mit seinen Aktionen unterlief Peter von Roten dieses Unterfangen. Indem er über einen Zugang zu den Kommunikationsmitteln verfügte, fanden bestimmte weibliche Anteile Eingang in die Kollektivbildung.

Der Aristokrat, Jurist und Politiker rief die Männerwelt zur Veränderung auf. Es gelang ihm immer wieder, Komparsen zu finden. So störte er die soziale Kommunikation innerhalb der Männergruppe, aber auch diejenige mit den Frauenstimmrechtlerinnen. Im Marienverehrer steckte ein Anarchokonservativer. Weil er – wie später die neue Frauenbewegung – auf ungewohnte Weise die etablierten politisch-patriarchalen Strukturen attackierte und als Mann die Gleichheit der Geschlechter einforderte, griff er kraft seiner ererbten geschlechtsspezifischen Macht die bürgerliche Gesellschaft an, «die auf einem Gesellschaftsvertrag mit doppeltem Boden beruht: dem Staatsvertrag zwischen den – historisch und idealtypisch gesehen – männlichen Bürgern als Staatsbürgern und dem privaten Ehevertrag.»⁷⁶ Das wurde ihm als Verrat ausgelegt, und das Männerkollektiv verstiess ihn.

Auch Iris von Roten blieb eine Einzelgängerin. Sie ging auf dem Papier und in der Ehe mit Peter von Roten neue Wege jenseits vom Nachkriegsideal Heim und Familie. Die Einzelgängerin hinterfragte die fixierten Geschlechterrollen. Sie wies auf den Legitimitäts- und Identitätskonflikt innerhalb des Geschlechterverhältnisses. Der wiederkehrende Hinweis, dass Iris ihren Ehemann angestiftet habe – die Frau als Täterin –, diente dazu, die geltenden Herrschaftsbeziehungen unsichtbar zu machen.

75 Ib.

76 Ute Gerhard, Westdeutsche Frauenbewegung: Zwischen Autonomie und dem Recht auf Gleichheit, in: Feministische Studien, 10. Jhg., Nr. 2, November 1992, S. 37.

Die in Verbänden streng organisierten Frauenrechtlerinnen hielten sich weiter an die Männerregeln; sie beschränkten sich auf den politischen Weg und hofften, die bürgerlichen Rechte von den Männern zu erhalten. Sie beharrten nicht auf den Grundrechten, welche die Gleichheit in der Differenz anerkennen. Sie akzeptierten die Volksrechte und die Männerabstimmungen und damit eine polarisierte und asymmetrische Ordnung der Geschlechter. Sie blieben den Werten Anstand, Bescheidenheit und Geduld treu. Es war nicht ihre Sache, öffentlich die Stimme gegen die Vormachtstellung des Schweizers zu erheben. Weil die Schweizerinnen den Interaktionen mit den Männern auswichen, gab es keine gewalttätigen Konflikte. Der Wille zum radikalen Wandel fehlte ihnen. Auch Peter von Roten vermochte diesen nicht zu wecken. Die Schweizerinnen waren eingebunden in die Identität der Nationalität.

Die Tatsache, dass Peter von Roten als erster Parlamentarier der Nachkriegszeit konsequent auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene die politischen Rechte für die Frau zu verankern suchte und die Egalität der Frau diskutierte, ohne eine Unterstützung der Frauenverbände zu geniessen, wirft ein Licht auf die Brisanz der Gesellschaftsproblematik. Iris von Roten, die feministische Theoretikerin in seinem Rücken, formulierte die Vergemeinschaftung der Frau in Heim und Familie: «Der grösste Teil der weiblichen Jugend konzentriert ihre Energie vor allem darauf, ihr Schäflein, das heisst einen ‘guten Mann’ inklusive bürgerlicher Existenz, ins Trockene zu bringen, bevor sie nur daran denkt, Stricke für das Frauenstimmrecht und damit für die prinzipielle Besserstellung der Frauen zu zerreissen.»⁷⁷ Weil auch die Frauenorganisationen die Frauen auf das Gemeinschaftliche verpflichteten und so das Gesellschaftsmodell zementierten, «das die Vergesellschaftung in Öffentlichkeit und Wirtschaft mit einer Vergemeinschaftung in Heim und Familie durch die Frauen konstitutiv verknüpfte»,⁷⁸ war die Forderung nach weiblicher Gleichheit in Staat, Öffentlichkeit und Wirtschaft ein Widerspruch. In einer derart modellierten Gesellschaft hatte das andere Geschlecht, ob Parlamentarier oder anonymes Männerstimmvolk, leichtes Spiel, das Frauenstimmrecht zu verwerfen. So erscheint im Falle von Unterbäch die Einführung des Frauenstimmrechts vordergründig als fortschichtlicher Akt des Gemeinderats, ist aber im Grunde genommen nichts als ein Missbrauch für eigene Interessen und Zwecke, auf Kosten der Frauen Werbung für den Fremdenverkehr zu machen.

77 Iris von Roten, *Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel und wie es mit oder ohne doch noch kommt*, Basel 1959, S. 34.

78 Caroline Arni, *Die «alte» Frauenbewegung, Die Frauenorganisationen 1946–1975, Ein Überblick*, Referat in Luzern, 21. Juni 1997.